

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1981	Nummer 61
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	30. 10. 1981	Sechszwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	636
2125	3. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Weinverordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung	636
223	3. 11. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	640
28	3. 11. 1981	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	636
	4. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1981/82	640
	5. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1981/82	640
	6. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82	641

202

**Sechsvierzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen
Vereinbarungen nach dem Gesetz über
kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 30. Oktober 1981**

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken und Steinfurt sowie der kreisfreien Stadt Münster (Land Nordrhein-Westfalen) und den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück (Land Niedersachsen) über die Einrichtung und den Betrieb eines Luftrettungsdienstes ist der Regierungspräsident in Münster zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1981

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 636.

2125

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten nach dem Weingesetz,
der Wein-Verordnung und der
Schaumwein-Branntwein-Verordnung
Vom 3. November 1981**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Artikel 1

In § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 16. Oktober 1973 (GV. NW. S. 468) werden die Worte „der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „der Regierungspräsident“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1981 S. 636.

28

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
Vom 3. November 1981**

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtags – und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis der Anlage werden

- a) die Nummern 6.5 und 6.51 gestrichen,
- b) nach Nummer 9.38 folgende neue Nummern 10 und 10.1 angefügt:
 - 10 Chemikaliengesetz und Verordnungen aufgrund des Chemikaliengesetzes
 - 10.1 Chemikaliengesetz

2. Das Verzeichnis der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.631 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „BauB“ durch die Wörter „Die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.72 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „RP“ durch die Abkürzung „ZfS“ ersetzt.
- c) Die Nummern 3.3 bis 3.394 werden durch folgende neue Nummern 3.3 bis 3.389 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.3	Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV) vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071), geändert durch Verordnung vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2069)		
3.31	§ 2 Abs. 1	Verlangen von Auskünften	GAA; GÄ/BA
3.32	§ 10 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Stoffen oder Zubereitungen	RP/LOBA, soweit die Stoffe oder die Zubereitungen ausschließlich zur Verwendung in Betrieben bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
3.33	§ 12	Schutzmaßnahmen	
3.331	Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA
3.332	Absatz 3 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
3.34	§ 13 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht	GAA
3.35	§ 15	Behördliche Anordnungen	
3.351	Absatz 1	Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten aus §§ 12 bis 14 der Verordnung	GAA
3.352	Absatz 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung	GAA
3.36		Gesundheitliche Überwachung	
3.361	§ 16	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	GÄ
3.362	§ 18 Abs. 1 und 2	Entscheidung nach ärztlicher Bescheinigung	GÄ
3.363	§ 20	Verkürzung oder Verlängerung der Untersuchungsfristen	GÄ
3.364	§ 21 Abs. 5	Entgegennahme von Mitteilungen im Falle gesundheitlicher Bedenken	GÄ
3.37	Anhang I		
3.371	Nr. 2.4.2.1 Abs. 2	Anerkennung von Prüfstellen für Schmalzmittel	RP
3.372	Nr. 2.4.2.1 Abs. 4	Entscheidung nach Ablehnung oder Widerruf der Erteilung des Prüfzeichens	RP
3.38	Anhang II	Besondere Vorschriften für den Umgang mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen	
3.381	Nr. 1.3 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über krebserzeugende Stoffe im Herstellungsverfahren	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.382	Nr. 1.3 Abs. 2 bis 4	Entgegennahme von Darlegungen über die Notwendigkeit und Untersagung der Verwendung eines krebserzeugenden Arbeitsstoffes	GAA
3.383	Nr. 1.3 Abs. 5 Satz 1 und Nr. 1.4.6	Anerkennung von Verfahren oder Geräten bei der Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe	ZfS
3.384	Nr. 7.4 Abs. 2 Satz 4	Verlangen von Nachweisen über Zugangsöffnungen	GAA
3.385		Anerkennung von Verfahren zur	
	Nr. 8.3	a) Beurteilung der Staubverhältnisse	ZfS
	Nr. 8.4.4 Abs. 2	b) Befreiung von silikogenem Staub	ZfS
3.386	Nr. 9.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über den Umgang mit Magnesium	GAA
3.387	Nr. 11.1 Abs. 6	Entscheidung über die Eignung von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen	GAA
3.388	Nr. 11.3 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen über die Lagerung von Ammoniumnitrat	GAA
3.389	Nr. 12.3.2 Abs. 1 und 2	Zustimmung zur Verwendung von Antifouling-Farben	GAA

d) Die Nummer 3.412 wird gestrichen.

e) Die Nummern 6.5 bis 6.511 werden gestrichen.

f) Nach Nummer 9.387 werden folgende neue Nummern 10. und 10.1 angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.	Chemikaliengesetz und Verordnungen aufgrund des Chemikaliengesetzes		
10.1	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718)		
10.11	§ 12 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme der Kurzfassung der Anmeldung und des Berichts über das Ergebnis der Bewertung der Unterlagen	ZfS
10.12	§ 21	Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	
10.121	Absatz 1 bis 3 und 6	Überwachung a) des Inverkehrbringens oder Einführens anmeldepflichtiger oder anmeldefreier Stoffe im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 4, 8 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 b) der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach § 16 c) der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 2, 3 und 6	In Herstellerbetrieben GAA/BA, im übrigen KrOrdB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.122	Absatz 1 bis 3 und 6	Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung (§§ 13 bis 15 sowie hierzu erlassene Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 2, 3 und 6	In Herstellerbetrieben GAA/BA, im übrigen KrOrdB
10.123	Absatz 1 bis 3 und 6	Überwachung der Durchführung der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 2, 3 und 6	GAA/BA
10.13	§ 23 Abs. 1 und 2	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen die nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen	Zuständig sind die in Nrn. 10.121 bis 10.123 genannten Behörden
10.14	§ 26 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die nach den Nrn. 10.121 bis 10.123 zuständigen Behörden

Artikel II

Die Verordnung tritt hinsichtlich des Artikels I Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben e) und f) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Chemikaliengesetzes, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

223

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung
- VergabeVO -
Vom 3. November 1981**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1981 (GV. NW. S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 4 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 28 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 a)“ durch die Worte „§ 27 Abs. 4 Nr. 1 a)“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Satz 3 werden die Worte „Wintersemester 1981/82“ durch die Worte „Sommersemester 1982“ ersetzt.
4. Anlage 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Bremen wird der Ortsname „Bremerhaven“ nach dem Ortsnamen „Bremen“ eingefügt.
 - b) Unter „Nordrhein-Westfalen“ wird der Ortsname „Mülheim“ gestrichen.
5. In Anlage 7 Absatz 2 werden die Worte „im Wintersemester 1980/81“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1982.

Düsseldorf, den 3. November 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1981 S. 640

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester
1981/82**

Vom 4. November 1981

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom

23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1981/82 vom 13. Mai 1981 (GV. NW. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden die Zulassungszahlen wie folgt erhöht:
 - Im Studiengang Medizin an der Universität Düsseldorf von 329 auf 332,
 - im Studiengang Pharmazie an der Universität Münster von 74 auf 78,
 - im Studiengang Psychologie an der Universität -Gesamthochschule - Wuppertal von 19 auf 23.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1981 S. 640.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe
von Studienplätzen an Studienanfänger mit
Fachhochschulreife für das Wintersemester 1981/82**

Vom 5. November 1981

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

In der Anlage der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1981/82 vom 14. Mai 1981 (GV. NW. S. 276) wird die für den Studiengang Psychologie an der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal ausgebrachte Zahl 20 durch die Zahl 24 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1981 S. 640.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1981/82**

Vom 6. November 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82 vom 20. Juli 1981 (GV. NW. S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den Studiengang Pharmazie ersetzt
 - a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 58 durch die Zahl 57,
 - b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 56 durch die Zahl 55.
2. In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
 - a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 321 durch die Zahl 324,
 - b) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 316 durch die Zahl 319,
 - c) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 308 durch die Zahl 311.
3. In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
 - a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 211 durch die Zahl 212,
 - b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 203 durch die Zahl 204.
4. In der Spalte „Universität Münster“ werden für den Studiengang Pharmazie ersetzt
 - a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 73 durch die Zahl 77,
 - b) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 72 durch die Zahl 75,
 - c) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 71 durch die Zahl 74.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1981 S. 641.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X